



Piratenpartei Sachsen  
Herr Schnabel  
Kamenzer Str.13/15  
01099 Dresden

Ihr Zeichen, Ihre	Aktenzeichen	BearbeiterIn	Telefon	e-mail	Datum
Nachricht vom					
20.05.13	32 50 00	Herr Tautenhahn	(037204) 61 162	gewerbeamt@lichtenstein-sachsen.de	22. Juli 2013

## **Wahlplakatierung zur Bundestagswahl 2013**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

die Stadtverwaltung Lichtenstein – Ordnungsamt - erlässt folgenden

### I. Bescheid:

In Bearbeitung ihres Antrages vom 20.05.13 erhalten Sie die Erlaubnis zum Anbringen/ Aufstellen von **Wahlplakaten** an **30 Standorten in Lichtenstein (einschl. der Ortsteile Rödlitz und Heinrichsort)** für den Zeitraum vom **01.08.13 bis 29.09.13**.

Die Plakatierungserlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Werbung im privaten Bereich ist mit den Grundstückseigentümern/ Inhabern abzustimmen, darf allerdings baurechtlichen Festlegungen nicht widersprechen.
2. **Aus Gründen der Chancengleichheit wird für die Innere Zwickauer Straße, Ernst-Thälmann-Straße, die Hartensteiner Straße im Bereich ab „Große Brücke“ bis „Stadt Dresden“ sowie die Glauchauer Straße im Bereich von „Große Brücke“ bis Einmündung Rümpfstraße die Anzahl der Werbeplakate je Straße auf max. 5 Paar begrenzt.**
3. Wird mittels Aufstellern plakatiert, so sind diese gegen Umstürzen zu sichern. Die ordnungsgemäße Aufstellung ist selbständig zu kontrollieren. Die Gehwegbenutzung muss gefahrlos erfolgen können.
4. Unzulässig ist das Anbringen von Transparenten.
5. Hauswände, Bäume, Baustelleneinrichtungen, Haltestellen, Wartehäuschen und sonstige bauliche Anlagen auf öffentlichen Flächen dürfen nicht beklebt werden.
6. Nach § 33 Abs. 2 StVO ist "Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig".

7. An Kreuzungen von Straßen und bei Straßeneinmündungen dürfen Wahlplakate ~~nicht~~ angebracht werden. Dies gilt speziell für das Geländer der Kreuzung „Große Brücke“.
8. Im unmittelbaren Umfeld von Rathaus, Kirchen und Friedhöfen ist das Aufstellen von Werbeträgern oder eine Plakatierung verboten.
9. Die städtischen Litfasssäulen und Anschlagtafeln stehen nur begrenzt für Wahlplakatierung zur Verfügung, da diese Flächen für allgemeine Informationen vorgesehen sind. Eine Plakatierung dieser Flächen erfolgt ausschließlich nur mit Genehmigung des ~~Ordnungsamtes~~ der Stadtverwaltung und wird vom städtischen Bauhof ausgeführt.
10. Bis **spätestens 1 Woche** nach dem Wahltermin sind die von den Parteien durchgeführten Werbungen wieder zu entfernen.
11. **Gemäß § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes ist während der Wahlzeit (Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Art von Wahlwerbung verboten. Plakate müssen deshalb aus diesem Bereich rechtzeitig entfernt werden.**
12. **Werden vorstehende Hinweise nicht beachtet, erfolgt eine Beräumung der Werbeschilder in Ersatzvornahme durch den städtischen Bauhof, wobei die Kosten in Höhe von mind. 50 € dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt werden.**

## II. Rechtliche Gründe

Die Stadtverwaltung Lichtenstein ist auf Grund § 18 des Sächsischen Straßengesetzes i.V. mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Lichtenstein sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Die Androhung der Ersatzvornahme erfolgt gemäß §§ 19, 20 und 24 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## III. Kostenentscheidung

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist auf Grundlage § 11 Abs.2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lichtenstein vom 11.12.98 gebührenfrei.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein eingelebt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Wolfgang Tautenhahn  
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten